

mit der Eisenbahn eine spätere Rückgabe vereinbart hat, als verloren.

(2) Beim Verlust von bahneigenen Kleincontainern und Paletten ist der Transportkunde zum Schadenersatz gemäß § 28 Abs. 3 der GTVO bzw. zur Bereitstellung gleichartiger Transporthilfsmittel (gleicher Anzahl, gleicher Bauart) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er für diese Kleincontainer und Paletten Verzögerungsgeld bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung zu zahlen.

(3) Schließt der Umfang einer Beschädigung eine Wiederherstellung der Kleincontainer bzw. Paletten aus, ist der Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

(4) Werden als verloren gemeldete bahneigene Kleincontainer und Paletten tatsächlich noch genutzt, gelten sie nicht als verloren. In diesem Fall ist Verzögerungsgeld bis zur Rückgabe zu zahlen.

(5) Werden als verloren geltende bahneigene Kleincontainer und Paletten wieder aufgefunden und an die Eisenbahn zurückgegeben, ist dem Transportkunden der von ihm gezahlte doppelte Wiederbeschaffungspreis zurückzuzahlen.

(6) Die Eisenbahn hat dem für die Beschädigung an Kleincontainern und Paletten verantwortlichen Transportkunden die Entgelte für die Instandsetzung und den Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb sowie die Nutzungsentschädigung unverzüglich nach Bestätigung der Beschädigung gemäß § 19 Abs. 3 in Rechnung zu stellen.

(7) Die materielle Verantwortlichkeit bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten wird in den Palettenaustauschbedingungen geregelt.

(8) Die Transportbetriebe sind gegenüber dem Transportkunden bei Beschädigung und Verlust von Privatkleincontainern, -Paletten, kundeneigenen Kleincontainern und Paletten nach den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust von Gütern verantwortlich.

#### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

#### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

**Der Minister für Verkehrswesen**

**A r n d t**

#### Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>

#### über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr

— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —

vom 10. Dezember 1981

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II

Nr. 144 S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 252) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) ist für Kleinbehälter zu setzen: „Kleincontainer“.

#### § 2

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bahneigene Paletten und Kleincontainer sind bei der Stückgutabfertigung bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche zu bestellen

a) durch Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1, in dem unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleincontainer eingetragen sind,

b) in den Fällen, in denen der Absender zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht verpflichtet ist, mündlich oder schriftlich unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten und Kleincontainer.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bestellzeitraumes die bestellten Paletten oder Kleincontainer bereitgestellt werden. Kann die TG auf Grund der verfügbaren Bestände die Bestellungen innerhalb des Bedarfszeitraumes nicht realisieren, ist der Frachtbrief an den Absender zurückzugeben, es sei denn, daß nach Abstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleincontainern bereitgestellt werden.“

#### § 3

Im § 12 Abs. 16 sind im Satz 2 die Worte: „und pauschalierter Reparaturkosten“ zu streichen.

#### \* § 4

Der § 12 Abs. 17 ist zu streichen.

#### § 5

Der § 12 ist um folgende Absätze 17 bis 19 zu ergänzen:

„(17) Gehen dem Transportkunden übergebene Transporthilfsmittel verloren, ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

(18) Schließt der Umfang einer Beschädigung eine Wiederherstellung der Kleincontainer bzw. Paletten aus, ist der Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

(19) Die Bestimmungen des § 12 finden keine Anwendung für am Transport Mitwirkende, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen. Für diese gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77).“

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

**Der Minister für Verkehrswesen**

**A r n d t**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 252)